

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz

Vom 3. November 2025

(KABI. Nr. 145 S. 271)

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz gibt sich gemäß Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG) vom 17. April 2021 (KABI. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABI. Nr. 194 S. 368, 369), und Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABI. Nr. 194 S. 368), folgende Satzung:

Präambel

„Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Christen in den Ortschaften Dabergotz, Darritz-Wahlendorf, Frankendorf, Garz, Gottberg, Katerbow, Kerzlin, Kränzlin, Küdow, Lüchfeld, Manker, Netzeband, Pfalzheim, Rägelin, Rohrlack, Vichel, Walsleben, Werder und Wildberg zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder zusammenzuwirken und zusammen zu wachsen. „Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen.“

§ 1 Name und Sitz

„Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz“. „Sie hat ihren Sitz in Walsleben.“

§ 2 Bildung der Ortskirchen

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz gliedert sich in die folgenden örtlichen Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen), und zwar in den Gebietsbeständen der jeweiligen Kirchengemeinden vor der Bildung der Gesamtkirchengemeinde, mit den entsprechenden Namen „Walsleben-Kräzlin“, „Temnitzpark“, „Temnitzquell“, „Kerzlin-Wildberg“ und „Manker-Temnitztal“.

(2) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) „Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.“

(2) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindekirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 5. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollektien und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
 6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbbezogenen Rücklagen,
 7. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung der im Bereich der Ortskirche befindlichen Friedhöfe, mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 des Kirchgesetzes über die evangelischen Friedhöfe genannten Vorbehaltsaufgaben sowie Bescheiderstellungen.
- (3) Beschlüsse des Gemeindekirchenrats über die Veräußerung, Verpachtung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. Vor Beschlüssen des Gemeindekirchenrates im Hinblick auf Grundstücks-/Bau-/ Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

§ 4

Gemeindekirchenrat

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören zehn Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) „Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.“

(3) ¹Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Walsleben-Kränzlin, Temnitzpark, Temnitzquell, Kerzlin-Wildberg und Manker-Temnitztal wählen je zwei Mitglieder. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche wird auf eine festgelegt.

(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

(5) ¹Die für die Ortskirche zuständigen beruflich Mitarbeitenden im aufgabenorientierten Verkündigungsdienst (Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.¹ ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz vom 30. Mai 2013 außer Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 3. November 2025 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

